Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaktion — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 106. — Leipzig, Mittwoch den 9. Mai. — 1888.

Des Himmelfahrtsfestes wegen wird die nächste Nummer Freitag den 11. d. Mts. erscheinen.

## Amtlicher Teil.

# Verhandlungen

## der Außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

in Leipzig am Sonnabend den 28. April 1888, nachmittags 3 Uhr.

Herr Kröner: Ich eröffne die Hauptversammlung des Börsenvereins. Wir haben, wie Ihnen bekannt, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, obwohl nur ein Punkt auf der Tagesordnung steht, weil morgen neben der festlichen Einweihung des neuen Buchhändlerhauses nicht genügend Raum für die Verhandlung des uns heute beschäftigenden Gegenstandes sein würde. Der einzige Punkt unserer Tagesordnung lautet:

**Antrag des Vorstandes:**

Die Hauptversammlung genehmigt die den Mitgliedern des Börsenvereins mittelst Rundschreibens vom 18. Januar d. J. vorgelegte und im Börsenblatt Nr. 20 veröffentlichte Grundordnung für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr, deren Bestimmungen mangels besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins maßgebend sind, und beauftragt den Vorstand, im Jahre 1890 eine erneute Prüfung und etwaige Ergänzung derselben zu veranlassen.

Der Vorstand hat zu diesem Antrag noch Abänderungsvorschläge gemacht, welche in Ihren Händen sind. Dieselben lauten:

Zu der auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung am 28. April nachmittags 3 Uhr stehenden Grundordnung für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr beantragt der Vorstand des Börsenvereins in Übereinstimmung mit dem Außerordentlichen Ausschuß für die Grundordnung:

die mittelst Bekanntmachung vom 18. Januar 1888 veröffentlichte Vorlage mit den folgenden Abänderungen anzunehmen:

1. anstatt „Grundordnung" ist zu setzen „Verkehrsordnung".
2. § 8 ist folgende Fassung zu geben:
   Leipzig ist der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels dadurch, daß jeder deutsche Buchhändler in Leipzig einen ständigen Kommissionär hat. Unter Buchhändlermesse versteht man die Woche nach dem Sonntag Kantate, an welchem die satzungsgemäße jährliche ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig stattfindet.
3. § 27 ist folgende Fassung zu geben:
   Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen (Einzelbestellung oder laut Bezeichnung im Buchhändler-Adreßbuch) expedierten Bücher beginnt mit deren Übergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Übergabe an den Kommissionär des Verlegers. Bei direkten Sendungen beginnt die Haftbarkeit des Adressaten im Moment der Absendung, falls er direkte Expedition bestimmt hat. Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungs-Pakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch ihn entstanden ist. Ist das Verschulden des Kommissionärs nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe ohne Quittung oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabetrages der abhanden gekommenen Pakete zu gleichen Teilen zu ersetzen.

Außerdem soll der Vorstand beauftragt werden, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und eine erstmalige erneute Prüfung und etwaige Ergänzung der „Verkehrsordnung" spätestens im Jahre 1890 durch den Vereinsausschuß zu veranlassen.

Ich erteile dem Referenten Herrn Parey das Wort zur Begründung dieser Anträge.

Herr Parey: Meine hochverehrten Herren! Als Mitglied der in der vorigen Kantateversammlung niedergesetzten Kommission habe ich im Auftrage des Vorstandes über den einzigen Punkt der Tagesordnung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung zu referieren.

Beim Feste gelegentlich der Grundsteinlegung des deutschen Buchhändlerhauses vor zwei Jahren äußerte ein Senatspräsident des Reichsgerichts: es sei ein gutes Zeichen für den deutschen Buchhandel, daß das Reichsgericht nur selten Gelegenheit fände, in buchhändlerischen Streitigkeiten Recht zu sprechen. Ich möchte aber dahin gestellt sein lassen, ob das in der That als ein gutes Zeichen zu betrachten ist, oder ob es nicht vielmehr ein schlechtes Zeichen ist für die Rechtssicherheit im Buchhandel. Die Buchhändler scheuen eben den Rechtsweg und einigen sich lieber außergerichtlich. Die erwähnte Rechtsunsicherheit — das